

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Smart & Wireless GmbH für den Einkauf von Dienst- und Werkleistungen

Smart & Wireless GmbH, Bamberg, gültig ab 17. Juni 2003

1. Geltungsbereich

- 1.1. Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Dienstverträge und/oder Werkverträge zwischen der Smart & Wireless GmbH (im folgenden „SAW“ genannt) und dem Vertragspartner („Lieferant“) aufgrund derer die SAW bei dem Lieferanten Leistungen einkauft. Dazu gehören auch die Verträge aufgrund derer sich der Lieferant als Subunternehmer zur Erbringung von Leistungen für Kunden der SAW verpflichtet. Durch die Annahme des Auftrags erkennt der Lieferant die Geltung dieser Bedingungen an.
- 1.2. Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt bzw. gelten nur dann, wenn sie von der SAW ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die SAW in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.3. Sämtliche Regelungen und Nebenreden zu diesem Vertrag sind schriftlich festzuhalten. Änderungen des Vertrages sind als solche zu bezeichnen.
- 1.4. Diese Einkaufsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB.

2. Regeln der Leistungserbringung

- 2.1. Die Art und Weise der Ausführung sowie der Umfang der Tätigkeit wird mit der SAW abgestimmt. Zeit und Ort der Leistungserbringung bestimmt der Lieferant unter Berücksichtigung der Belange der SAW.
- 2.2. Zur Gewährleistung einer reibungslosen Leistungserbringung wird durch den Lieferanten ein Ansprechpartner bestimmt. Der Ansprechpartner des Lieferanten wird der SAW vor Beginn der Leistungserbringung schriftlich mitgeteilt.
- 2.3. Die Parteien sind verpflichtet, auf die Vollständigkeit und Klarheit der Leistungsbeschreibung hinzuwirken. Stellt sich im Laufe der Auftragsdurchführung heraus, dass die Beschreibung der zu erbringenden Leistungen Mängel aufweist, so hat der Lieferant auf diese und die sich daraus ergebenden Folgen unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Die SAW wird die Klarstellung im Einvernehmen mit dem Lieferanten herbeiführen.

- 2.4. Wünscht die SAW während der Laufzeit eines Vertrages eine Änderung oder Erweiterung des vom Lieferanten zu erbringenden Leistungsumfangs, so werden sich die Parteien darüber abstimmen. Der Lieferant wird einer solchen Änderung oder Erweiterung zustimmen, sofern das Verlangen für ihn nicht unzumutbar ist. Die Änderungen oder Erweiterungen werden wirksam, sobald sie von beiden Parteien schriftlich bestätigt worden sind.
- 2.5. Der Lieferant ist verpflichtet, die SAW in regelmäßigen, von Auftraggeber und Lieferant gemeinsam festzulegenden Zeitabständen über den aktuellen Stand und besondere Vorkommnisse in angemessener Form zu unterrichten. Die SAW ist berechtigt, auch innerhalb der festgelegten Zeitabstände kostenlose Berichte vom Lieferanten zu besonderen Vorkommnissen anzufordern, die der Lieferant unverzüglich vorzulegen hat. Der Lieferant fertigt über Besprechungen ein Protokoll an und sendet es unverzüglich der SAW zu.
- 2.6. Der Lieferant ist verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages in geeigneter Weise durchzusetzen, sie laufend zu überwachen und der SAW unverzüglich zu melden, wenn Verstöße erfolgt oder zu befürchten sind.
- 2.7. Nach schriftlicher Abmahnung und Ablauf einer von der SAW gesetzten angemessenen Frist steht der SAW ein fristloses Kündigungsrecht zu, wenn die erbrachten Leistungen nach Qualität oder Umfang den Vereinbarungen bzw. - soweit keine Vereinbarungen hierüber getroffen wurden - den allgemeinen Maßstäben nicht entsprechen. Das Recht zur Minderung wegen der verflorenen Zeiträume bleibt davon unberührt.
- 2.8. Die SAW ist berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eintritt.

3. Dokumentationen

- 3.1. Der Lieferant fasst die erbrachten Tätigkeiten und Ergebnisse kostenlos in einem wöchentlichen Arbeitsbericht zusammen. Sofern eine Vergütung nach Aufwand erfolgt, ist diesem Arbeitsbericht ein Nachweis der erbrachten Stunden beizufügen.

3.2. Eine vom Lieferanten zu erstellende Projektdokumentation ist in geeigneter, also insbesondere sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form so zu erstellen, dass eine Nutzbarkeit für die SAW gegeben ist. Ebenso hat eine vom Lieferanten zu erstellende Betriebsdokumentation für die betriebenen Systeme den berufsüblichen Standards zu entsprechen.

3.3. Alle Dokumentationen sind, soweit anwendbar, in der Regel einmal im Monat oder jeweils nach dem Abschluss eines Teilprojektes oder Leistungsabschnitts, jedenfalls aber zum Ende der Tätigkeit zu erstellen.

4. Personaleinsatz und Subunternehmer

4.1. Der Lieferant erbringt seine Leistungen in selbständiger Verantwortung, wobei er sich seiner Mitarbeiter als Erfüllungsgehilfen bedient. Eingesetzte Mitarbeiter des Lieferanten organisieren die Leistungserbringung möglichst eigenverantwortlich. Sie unterliegen ausschließlich den Weisungen des Lieferanten.

4.2. Der Lieferant garantiert die Zuverlässigkeit und Eignung, insbesondere die zur Leistungserbringung notwendige fachliche Qualifikation, der bei der SAW eingesetzten Mitarbeiter.

4.3. Wird ein bei der SAW zur Leistungserbringung eingesetzter Mitarbeiter durch einen anderen ersetzt, geht dessen Einarbeitung sowie die sonstigen durch den Wechsel entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten.

4.4. Jede Einschaltung Dritter (Subunternehmer oder freier Mitarbeiter) zur Leistungserbringung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen vorherigen Zustimmung der SAW für den Einzelfall. Im übrigen ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung der SAW an Dritte abzutreten.

4.5. Ein Arbeitsverhältnis zwischen der SAW und vom Lieferanten oder von Subunternehmen eingesetzten Mitarbeitern wird durch diesen Vertrag nicht begründet, auch wenn Mitarbeiter in den Räumen der SAW tätig werden.

4.6. Hinsichtlich der vom Lieferanten oder von Subunternehmen als Erfüllungsgehilfen eingesetzten Mitarbeiter ist der Lieferant für die Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen alleine verantwortlich und verpflichtet sich, die SAW auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen.

5. Nutzung technischer Einrichtungen

5.1. Soweit der Lieferant die ihm übertragenen

Aufträge bei der SAW auszuführen hat, wird die SAW dem Lieferanten die Nutzung von Telefonapparaten sowie die erforderliche Zahl von Terminals mit Zugang zu der jeweiligen DV-Anlage einschließlich der notwendigen Programme sowie die notwendigen Rechenzeiten unentgeltlich (im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und innerhalb der betrieblichen Zugangsregelung) zur Verfügung stellen. Bindungen an bestimmte Nutzungszeiten, insbesondere Einschränkungen von Benutzungszeiten, werden dem Lieferanten rechtzeitig mitgeteilt.

5.2. Die Mitarbeiter des Lieferanten sind nicht berechtigt, die zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen in einer Weise zu nutzen, die nicht der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Aufgaben dient. Hierzu zählt insbesondere die Nutzung von Telefonapparaten, eines zur Verfügung gestellten Internetzugangs oder von E-Mail-Accounts zu privaten oder sonstigen nicht zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen Zwecken. Der Lieferant wird seine Mitarbeiter auf die Einhaltung dieser Regelung verpflichten.

5.3. Die SAW ist berechtigt, die Zurverfügungstellung technischer Einrichtungen zu verweigern, wenn der Mitarbeiter des Lieferanten der Speicherung und Auswertung seiner im Rahmen der Nutzung der Einrichtung anfallenden Daten widerspricht. Die SAW kann außerdem den Austausch von Mitarbeitern verlangen, wenn diese gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen oder sie ihre Tätigkeit aufgrund der Verweigerung der Datenspeicherung und -auswertung nicht sinnvoll ausüben können. Weitergehende Rechte, insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung, bleiben unberührt.

6. Fälligkeit der Leistung

6.1. Die im Vertrag vereinbarten Termine für die Fälligkeit von Leistungen sind für den Lieferanten verbindlich.

6.2. Der Lieferant wird die SAW unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe informieren, sobald die Gefährdung eines vereinbarten Termins erkennbar wird.

6.3. Ereignisse höherer Gewalt, die dem Lieferanten die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen ihn, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt entsprechend für die Verpflichtungen der SAW.

6.4. Die Ausführungsfristen verlängern sich

angemessen, wenn die Behinderung von der SAW zu vertreten ist. Das gleiche gilt, wenn die SAW eine ihr obliegende Mitwirkungshandlung unterlassen oder nicht fristgerecht erbracht hat.

- 6.5. Bei Wegfall der Behinderung ist die Leistungserbringung durch die Parteien unverzüglich und ohne besondere Aufforderung wieder aufzunehmen. Die Wiederaufnahme ist schriftlich mitzuteilen.

7. Verzug des Lieferanten

- 7.1. Für jeden Arbeitstag, an dem der Lieferant Fristen oder Termine überschreitet, kann die SAW einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 2 % des Auftragswertes verlangen, höchstens jedoch 15 % des Auftragswertes, es sei denn der Lieferant weist nach, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist als die Pauschale.
- 7.2. Weitergehende der SAW für den Fall des Verzuges zustehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8. Vergütung

- 8.1. Für die erbrachten Leistungen erhält der Lieferant ausschließlich die vertraglich vereinbarten Vergütungen. Eine Vergütungspflicht für sonstige Aufwendungen, Reisezeiten und Spesen ist nur dann gegeben, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 8.2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist bei allen Rechnungen gesondert auszuweisen.
- 8.3. Rechnungen können von der SAW nur bearbeitet werden, wenn in diesen – entsprechend den Vorgaben des Vertrages – die dort ausgewiesene Kennzeichnung angegeben ist; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 8.4. Die Vergütung wird zu den vertraglich festgelegten Zeitpunkten fällig. Die Fälligkeit setzt eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung voraus. Soweit in den Einzelaufträgen nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Rechnungsstellung bei Dienstleistungen monatlich, bei Werkleistungen nach erfolgter (Teil-) Abnahme.
- 8.5. Die SAW verpflichtet sich, Rechnungen nach Eingang unverzüglich zu prüfen und, soweit diese nicht beanstandet werden, die jeweiligen Beträge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung anzuweisen. Zahlungen der SAW bedeuten grundsätzlich kein Anerkenntnis der Abrechnung.

- 8.6. Der Verzugszinssatz beträgt 5% über dem Basiszinssatz p.a..

- 8.7. Die SAW ist im gesetzlich zulässigen Rahmen berechtigt, seine Leistung zu verweigern, bis der Lieferant die ihm obliegende Leistung vertragsgemäß erbracht hat. Sonstige Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen der SAW in gesetzlichem Umfang zu.

9. Urheberrechte - Schutzrechte

- 9.1. Die SAW erhält das ausschließliche, unwiderrufliche, unbeschränkte, unbefristete und übertragbare Recht, die von dem Lieferanten erbrachte Leistung (Produkte und Ergebnisse sowie Dokumentation und sonstige Materialien) in jeder Hinsicht zu verwerten und zu nutzen. Dazu gehört auch das Recht, die durch den Lieferanten erbrachte Leistung selber oder durch Dritte bearbeiten bzw. verändern zu lassen, und die so geschaffenen Ergebnisse wie die ursprünglichen Fassungen zu verwerten und zu nutzen. Der Lieferant verzichtet auf das Recht auf Veröffentlichung, Urheberbezeichnung und Zugang zum Werk.
- 9.2. Der sich aus dieser Vereinbarung ergebende Rechtsverlust ist durch die Vergütung für den jeweiligen Vertrag abgegolten.
- 9.3. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 9.4. Wird die SAW von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die SAW auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; die SAW ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 9.5. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der SAW aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 9.6. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schutzrechtsverletzungen beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

10. Sicherheit

- 10.1. Soweit Aufträge vom Lieferanten in Betriebsstätten der SAW durchgeführt werden, hat die SAW den Lieferanten mit der Betriebsordnung und den bei der SAW geltenden Sicherheitsregelungen vertraut zu machen.

10.2. Im Hinblick auf Sicherheitsvorschriften sind bei der Durchführung von Aufträgen in den Betriebsräumen der SAW den Anweisungen der bei der SAW mit der Kontrolle und Überwachung von Sicherheitsvorschriften und Regelungen befassten Einrichtungen und Mitarbeitern Folge zu leisten.

11. Geheimhaltung

11.1. Der Lieferant ist zur Geheimhaltung aller von der SAW zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen verpflichtet. Diese Pflicht zur Geheimhaltung bezieht sich insbesondere auf geschützte personenbezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), auf Kundendaten (Bankgeheimnis) sowie auf alle Programmdokumentations- und Betriebsunterlagen, unabhängig davon, ob sie vom Lieferanten selbst im Rahmen des Vertrages erstellt oder von der SAW zur Verfügung gestellt wurden.

11.2. Die Pflicht zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf Gegenstand, Inhalt, Konditionen und beinhaltete Preise des Auftrages, unabhängig davon, ob die Informationen als vertraulich gekennzeichnet sind.

11.3. Ist der Lieferant zur Erbringung einer Leistung für einen Kunden der SAW beauftragt, so verpflichtet er sich im Falle der Weitergabe einer der in Klausel 11.2. genannten Gegenstände an den Kunden zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Netto-Auftragswertes.

11.4. Für den Fall der Weitergabe von gewichtigen Geschäftsgeheimnissen verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 250.000,- EUR. Gewichtige Geschäftsgeheimnisse sind hierbei diejenigen Umstände und Tatsachen, an deren Geheimhaltung die SAW ein erkennbares besonderes Interesse hat oder haben kann, da diese den wesentlichen Gegenstand der Geschäftstätigkeit der SAW betreffen.

11.5. Weitergehende, der SAW für den Fall der Zuwiderhandlung zustehende, gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11.6. Dem Lieferanten ist es untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder sie bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BDSG.

11.7. Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Unterlagen und Testdaten sowie die vom Lieferanten eingebrachten, erstellten oder bearbeiteten Aufzeichnungen oder Arbeitsmittel dürfen nur mit Genehmigung der SAW, unter Wahrung der Datensicherungsbestimmungen

gemäß § 9 BDSG, aus dessen Geschäftsräumen entfernt werden. Die überlassenen Unterlagen sind nach Durchführung des Auftrages vollständig an die SAW zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an Daten und Unterlagen ist ausgeschlossen. Evtl. beim Lieferant verbleibende Daten werden von diesem unverzüglich nach Abschluss der Leistungserbringung gelöscht bzw. vernichtet.

11.8. Es ist dem Lieferanten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der SAW gestattet, seine Dienstleistung in Projekten für Kunden der SAW in eigenen Kommunikationsmaßnahmen als seine Projekte / Referenzen / Arbeitsproben zu benennen oder in anderer Form öffentlich erkennbar zu machen. Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung Kunden der SAW, für die der Lieferant tätig ist, nicht als eigene Referenz zu benennen.

11.9. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Verpflichtung verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Netto-Auftragswertes.

11.10. Der Lieferant hat diese Verpflichtungen im Hinblick auf die Geheimhaltung allen Personen, die mit dem Vertragsgegenstand in Berührung kommen, aufzuerlegen.

11.11. Sämtliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten auch nach Vertragsende unbegrenzt fort.

11.12. Der Lieferant stellt die SAW von sämtlichen gegen diese gerichtete Schadensersatzansprüchen frei, soweit diese auf einer von ihm, einem seiner Mitarbeiter oder einem seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung dieser Geheimhaltungspflichten beruhen.

12. Wettbewerbsverbot

12.1. Ist der Lieferant zur Erbringung einer Leistung für einen Kunden der SAW beauftragt, so verpflichtet er sich, während der Dauer des Auftragsverhältnisses sowie nachvertraglich für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, nicht mit der SAW gegenüber dem Kunden in Konkurrenz zu treten sowie den Kunden nicht abzuwerben.

12.2. (a) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung in Form der Abgabe eines Angebotes seitens des Lieferanten gegenüber dem Kunden, verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Netto-Auftragswertes aus dem Vertrag mit der SAW.

(b) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung in Form jedes einzelnen Vertragsschlusses des

Lieferanten mit dem Kunden, verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Netto-Auftragswertes aus dem Vertrag mit der SAW.

- 12.3. (a) Der Lieferant erkennt an, dass sämtliche Kommunikationsbeziehungen einzig zwischen den jeweiligen Vertragsparteien stattzufinden haben. Dem Lieferanten ist es nicht gestattet während der Dauer des Auftragsverhältnisses ohne vorherige schriftliche Einwilligung seitens der SAW unmittelbar mit dem Kunden der SAW in Kontakt zu treten.

(b) Dem Lieferanten ist es darüber hinausgehend auch in sonstiger Weise nicht gestattet während der Dauer des Auftragsverhältnisses gegenüber dem Kunden der SAW in Erscheinung zu treten. Der Lieferant hat insbesondere bei der Erbringung seiner Vertragsleistungen in zumutbarem Maße dafür Sorge zu tragen, dass sein Name, seine Zeichen, oder ähnliche Details die Rückschlüsse auf die Identität des Lieferanten zulassen dem Kunden gegenüber nicht ersichtlich sind.

- 12.4. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Pflichten aus Klausel 12.3. verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Netto-Auftragswertes.
- 12.5. Der Lieferant haftet gegenüber der SAW auch für die Einhaltung des Wettbewerbsverbots aus den Klauseln 12.1. - 12.4. durch seine Mitarbeiter.
- 12.6. Weitergehende der SAW für den Fall der Zuwiderhandlung zustehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

13. Abnahme

- 13.1. Leistungen, für die dies im Vertrag ausdrücklich geregelt ist, sowie Werkleistungen unterliegen der Abnahme.
- 13.2. Sobald der Lieferant die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen abgeschlossen hat, erklärt der Lieferant der SAW die Abnahmebereitschaft. Sofern im Vertrag nichts anderes geregelt ist, wird die SAW spätestens eine Woche nach Erhalt dieser Erklärung die Abnahmeprüfung durchführen. Sind die Leistungen vertragsgemäß erbracht, so wird die SAW unverzüglich nach Durchführung der Abnahmeprüfung die Abnahme durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls erklären.
- 13.3. Sind die Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht, so setzt die SAW dem Lieferanten eine angemessene Frist zur vertragsgemäßen Nachholung der Leistung. Nach Ablauf der Frist findet entsprechend eine erneute Abnahme statt. Sind die Leistungen dann nicht

vertragsgemäß erbracht, so kann die SAW die Abnahme verweigern und vom Vertrag zurücktreten.

- 13.4. Die Abnahme darf nicht verweigert werden, wenn Abweichungen vorliegen, die die Gesamtfunktionalität, gemessen an der Leistungsbeschreibung, nur unwesentlich beeinträchtigen. In diesem Fall erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt. Solche Abweichungen werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und vom Lieferanten unverzüglich im Rahmen der Gewährleistung beseitigt. Der SAW steht ein angemessener Sicherheitseinbehalt an der vereinbarten Vergütung zu.
- 13.5. Wird die Leistung in für eine Teilabnahme geeigneten Teilabschnitten erbracht, so kann vereinbart werden, dass jeweils nach Fertigstellung eines Teilabschnitts eine Teilabnahme gemäß der obigen Bestimmungen stattfindet.

14. Gewährleistung

- 14.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Leistungen der jeweiligen Leistungsbeschreibung entsprechen.
- 14.2. Der Lieferant ist verpflichtet, von ihm zu vertretende Mängel, die ihm schriftlich mitgeteilt werden, nach Wahl der SAW zu beseitigen oder ein neues Werk zu erstellen. Der Lieferant hat einen Mangel insbesondere dann nicht zu vertreten wenn der Mangel auf einer mangelhaften Aufgabenstellung oder der fehlerhaften/unzureichenden Mitwirkung der SAW beruht, sofern er diese Umstände, soweit sie ihm bekannt oder für ihn erkennbar waren, unverzüglich schriftlich gerügt hat.
- 14.3. Hat der Lieferant innerhalb einer von der SAW bei einer Mängelrüge zu setzenden angemessenen Frist, längstens nach drei Monaten beginnend mit dem Tag der Mängelanzeige, den Mangel nicht beseitigt, so kann die SAW nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag kündigen, eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung verlangen oder den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Darüber hinaus kann die SAW Schadensersatz wegen Pflichtverletzung verlangen.
- 14.4. Eine etwaige Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten entfällt, wenn und soweit die SAW oder Dritte ohne Zustimmung des Lieferanten das Werk oder Teile davon eigenmächtig verändern.
- 14.5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 36 Monate, gerechnet ab Abnahme.

15. Haftung

15.1. Der Lieferant haftet für entstandenen Schaden insoweit als:

(a) ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmern oder freien Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt;

(b) der Schaden auf das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder das sonstige Nichterfüllen einer gewährten Garantie zurückgeht, soweit der beschriebene Garantiefall eingetreten ist und die SAW gerade vor dem eingetretenen Schaden geschützt werden sollte;

(c) der Schaden durch eine schuldhaft verursachte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist;

(d) sonstige zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften vorliegen.

15.2. Darüber hinaus haftet der Lieferant auf die Höhe des typischerweise voraussehbaren Schadens beschränkt auch für solche Schäden, die der Lieferant oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen in leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht haben.

15.3. Bei einem vom Lieferanten zu vertretenden Verlust oder einer Beschädigung von Programmen, Daten oder Datenträgermaterial der SAW haftet der Lieferant auch für die Wiederbeschaffung von Daten, wenn die SAW sichergestellt hat, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

15.4. Der Lieferant ist verpflichtet, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen und dies auf Verlangen nachzuweisen.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Bamberg.

16.2. (a) Für sämtliche Rechtsbeziehungen mit der SAW gilt ausschließlich das für Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

(b) Der Lieferant kann gegen Ansprüche der SAW nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von SAW anerkannten Forderungen aufrechnen.

(c) Der Lieferant kann seine Forderungen gegen die SAW nur mit schriftlicher Einwilligung seitens der SAW abtreten.

(d) Sollten einzelne oder mehrere dieser

Bestimmungen teilweise oder vollständig nichtig oder aus sonstigen Gründen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine den wirtschaftlichen Zielsetzungen möglichst nahe kommende, rechtlich wirksame Ersetzungsklausel zu vereinbaren.

Bamberg, 17. Juni 2003
Smart & Wireless GmbH